

Statuten

des

Österreichischen Cheerleading und Cheer Performance Verbands



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks.....	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Aufnahmekriterien	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
III. Verbandsorgane	6
§ 9 Die Verbandsorgane.....	6
§ 10 Die Generalversammlung.....	6
§ 11 Aufgaben der Generalversammlung	7
§ 12 Schriftliche Beschlussfassung	8
§ 13 Der Vorstand	8
§ 14 Aufgaben des Vorstands	9
§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 16 Die Rechnungsprüfer	10
§ 17 Das Schiedsgericht	10
IV. Sonstige Bestimmungen	11
§ 18 Offizielles Organ des ÖCCV	11
§ 19 Anti-Doping Bestimmungen	11
§ 20 Freiwillige Auflösung des Verbandes	12

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Cheerleading und Cheer Performance Verband“, nachfolgend kurz ÖCCV genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und umfasst auch weltweite Tätigkeiten.
- (4) Alle in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 2 Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Sportarten Cheerleading und Cheer Performance in Österreich zu pflegen, zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die Ausrichtung von Meisterschaften und die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen,
- c) die Nachwuchsarbeit seiner Mitglieder zu fördern,
- d) Cheerleading und Cheer Performance für Österreich in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln, sowie
- e) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) und dem Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC), zu vertreten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem:
 - a) die Koordination von Aktivitäten und Veranstaltungen im Bereich Cheerleading und Cheer Performance,
 - b) die Durchführung von Meisterschaftsbetrieben,
 - c) Trainingslager und einzelne Trainingstage (Camps),
 - d) Regelseminare,
 - e) Vorträge, Diskussionsrunden und Vorführungen,
 - f) die Herausgabe von Medien,
 - g) der Betrieb einer Webseite und entsprechender Kommunikationseinrichtungen für die Mitglieder,
 - h) die Infrastruktur des Verbandes an seine Mitglieder zur Verfügung zu stellen,
 - i) Medien- und Pressearbeit und
 - j) die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Fachverbandes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, sowie Gebühren und Strafen gemäß der Abgabenordnung des ÖCCV,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Trainingslagern und Seminaren,
 - c) Erträge aus Merchandising,
 - d) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen,
 - e) Erträge aus der Vermarktung der Rechte des Verbandes,
 - f) Spenden und Sammlungen,
 - g) Vermächtnisse,
 - h) Zuwendungen der öffentlichen Hand und
 - i) sonstige Zuwendungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Förderer und
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur Cheerleading Vereine, Cheer Performance Vereine, und Vereine, die eine Sektion Cheerleading bzw. eine Sektion Cheer Performance haben, werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Cheerleading Vereine, Cheer Performance Vereine, oder Vereine, die eine Sektion Cheerleading bzw. eine Sektion Cheer Performance haben, bzw. Landesverbände, deren Mitglieder ausschließlich aus den genannten gemeinnützigen Vereinen bestehen, werden.
- (4) Cheerleading Vereine im Sinne dieser Statuten sind gemeinnützige Vereine, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, Cheerleading als Sport auszuüben.
- (5) Cheer Performance Vereine im Sinne dieser Statuten sind gemeinnützige Vereine, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, Cheer Performance als Sport auszuüben.
- (6) Förderer des Verbandes sind natürliche und juristische Personen, die den Verband materiell oder immateriell unterstützen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um Cheerleading oder Cheer Performance ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, diesem ist eine Kopie der behördlich genehmigten Vereinsstatuten beizuschließen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, Förderern sowie die Umwandlung von außerordentlichen in ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand anhand der in § 6 dieser Statuten genannten Aufnahmekriterien.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers ab, so kann der Antragsteller die Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich einen Monat vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen, welcher den Antrag in der Generalversammlung zur Entscheidung einzubringen hat.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Bis zur Entstehung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Verbandes wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Verbandes.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Aufnahmekriterien

- (1) Jeder neu aufgenommene Verein verpflichtet sich, alle formellen und inhaltlichen Kriterien für eine steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit für die Dauer seiner Mitgliedschaft im ÖCCV einzuhalten.
- (2) Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied oder die Umwandlung einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich auf Antrag des betroffenen Vereins.
- (3) Jeder Aufnahmewerber bzw. Umwandlungswerber muss die sportliche, organisatorische und personelle Eignung zur Aufnahme eines Wettkampfbetriebes für die geplanten Sparten nachweisen. Diese Eignung kann jederzeit durch Organe des ÖCCV überprüft werden. Die Prüfungsschritte für die Sektionen Cheerleading und Cheer Performance sind in der Geschäftsordnung des ÖCCV festzulegen.
- (4) Für den Nachweis der sportlichen Eignung kann der ÖCCV dem Aufnahmewerber die Absolvierung von Testbewerben oder Vorführungen vorschreiben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bzw. Aberkennung.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei (3) Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder anderer Zahlungen gemäß der Abgabenordnung des ÖCCV im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder von Zahlungen gemäß der Abgabenordnung des ÖCCV und anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem ÖCCV bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds oder Förderers aus dem Verband bzw. die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, oder wegen Verhalten das gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen verstößt, verfügt werden.
- (5) Den Ausschluss eines Mitglieds oder Förderers oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem jeweiligen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Beschlussfassung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Berufung ist in die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufzunehmen und der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedes führt im selben Moment zum Erlöschen der Mitgliedschaft im ÖCCV.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten des Verbandes zu verlangen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben außerdem folgende Rechte:
 - a) Sitz und Stimme (gemäß der geltenden Stimmverteilung) in der Generalversammlung durch ihre Delegierten (Nachweis der Vertretungsbefugnis erforderlich) und
 - b) Antragstellung für die Generalversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier (4) Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Jedes Mitglied muss dem Verband die vertretungsbefugten Mitglieder seines Vereines bekannt geben. Dem Verband ist jede Änderung der Vertretungsbefugnis bekannt zu geben. Die vertretungsbefugten Mitglieder vertreten den Verein ohne Beschränkungen gegenüber dem Verband.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und zu befolgen.
- (9) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und zur pünktlichen Entrichtung aller vom ÖCCV vorgesehenen Zahlungen verpflichtet.
- (10) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Wettbewerbe sowie ihre Athletinnen und Athleten beim Verband anzumelden.

- (11) Wenn ein Mitglied den in Absatz 8 bis 10 dieser Statuten genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand ein Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte verfügen, bis dem Vorstand die ordnungsgemäße Erfüllung nachgewiesen ist.
- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle formellen und inhaltlichen Kriterien für eine steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit für die Dauer der Mitgliedschaft im ÖCCV einzuhalten. Änderungen der Vereinsstatuten der Mitglieder, die Regelungen enthalten, welche die Gemeinnützigkeit gefährden oder in Frage stellen könnten, sind dem ÖCCV vor der jeweiligen Beschlussfassung vorzulegen.

III. Verbandsorgane

§ 9 Die Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands,
 - b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e) Beschluss der bzw. eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), oder
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier (4) Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs (6) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt mittels E-Mail an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene E-Mail Adresse. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch:
 - a) Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b),
 - b) Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c und d) oder
 - c) gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand mittels Telefax oder per E-Mail schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der an Jahren ältere Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Bei der Generalversammlung hat der Vorsitzende das Recht, Diskussionsteilnehmer durch einen Ordnungsruf zur Mäßigung und Sachlichkeit ihres Beitrages aufzufordern. Ergeht an denselben Teilnehmer ein zweiter

Ordnungsruf, so kann er vom Vorsitzenden für die Dauer der Generalversammlung von der Diskussion ausgeschlossen werden.

- (11) Jedes ordentliche Mitglied hat einmal das Recht, die Generalversammlung für fünf (5) Minuten zur internen Beratung zu unterbrechen.
- (12) Die Anzahl der Stimmen, die jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied abgeben kann, wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:
- | | |
|---|-----------|
| a) jedes ordentliche Mitglied: | 5 Stimmen |
| b) jedes ordentliche Mitglied zusätzlich bei Antritt mit männlichen Teilnehmern bei der Österreichischen Cheerleading Meisterschaft: | 1 Stimme |
| c) jedes ordentliche Mitglied zusätzlich je gewonnener Medaille (Gold / Silber / Bronze) in den Team Kategorien bei der Österreichischen Cheerleading Meisterschaft: | 2 Stimmen |
| d) jedes ordentliche Mitglied zusätzlich je gewonnener Medaille (Gold / Silber / Bronze) in den Group Stunt und Partner Stunt bzw. Double Performance Cheer Kategorien bei der Österreichischen Cheerleading Meisterschaft: | 1 Stimme |
| e) jedes ordentliche Mitglied zusätzliche Stimmen je nach Mitgliedszahlen nach folgendem Berechnungsschlüssel: | |
- $$\frac{\text{Anzahl der Mitglieder des Vereins}}{\text{Anzahl der Mitglieder im Verband}} * \text{Gesamtzahl der nach lit. c und d errechneten Stimmen}$$
- (13) Für die Beurteilung, wie viele Stimmen auf das jeweilige Mitglied nach Absatz 12 lit. b bis d entfallen, ist die zuletzt vom Verband veranstaltete Österreichische Cheerleading Meisterschaft vor der jeweiligen Generalversammlung ausschlaggebend. Andere nationale oder internationale Bewerbe bleiben unberücksichtigt.
- (14) Für die Beurteilung, wie viele Stimmen auf das jeweilige Mitglied nach Absatz 12 lit. e entfallen, sind die Zahlen der zuletzt vor der jeweiligen Generalversammlung durchgeführten Mitgliedserhebung ausschlaggebend. Dabei werden nur jene Mitglieder des jeweiligen Vereins berücksichtigt, welche die Sportart Cheerleading bzw. Cheer Performance aktiv ausüben.
- (15) Die Stimmenverteilung wird durch ein Vorstandsmitglied oder einen Referenten zu Beginn der Generalversammlung festgestellt und der Versammlung mitgeteilt. Die dabei ermittelte Stimmenverteilung ist für die jeweilige Versammlung bindend und bis zur Mitteilung einer neuen Stimmenverteilung bei allen Abstimmungen anzuwenden. Spätere Einsprüche wegen einer falschen Stimmenverteilung sind nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die höchste Instanz in allen Angelegenheiten des Verbandes, vor Anrufung ordentlicher Gerichte.
- (2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Abgabenordnung des ÖCCV,
 - Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Statuten des Verbands und die freiwillige Auflösung des Verbands, sowie
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- (3) Beschlüsse der Generalversammlung, welche die folgenden angeführten Angelegenheiten betreffen, werden erst in der darauf folgenden Saison wirksam:
 - a) Änderungen des Regelwerks bezüglich der Kategorien bei Meisterschaften;
 - b) Änderungen des Regelwerks bezüglich der Altersklassen.

§ 12 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Eine schriftliche Beschlussfassung ist einer außerordentlichen Generalversammlung gleichzusetzen. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg kann grundsätzlich über jede Frage - auch über Statutenänderungen - erfolgen.
- (2) Ist eine Abstimmung auf schriftlichem Weg beabsichtigt, so hat der Vorstand bei sonstiger Nichtigkeit jedem ordentlichen Mitglied ein entsprechendes Schreiben samt einem Abstimmungsdokument schriftlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt mittels E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail Adresse.
- (3) Das Abstimmungsdokument hat eine genaue Definition des jeweiligen Abstimmungspunktes sowie eine Rubrik für die abzugebenden Stimmen zu enthalten. Eine Kumulierung mehrerer Abstimmungspunkte in einem Abstimmungsdokument ist nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Abstimmungspunkte klar voneinander getrennt sind, so dass zu jedem Abstimmungspunkt eigene Stimmen abgegeben werden können.
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Absendung des Abstimmungsdokumentes zu setzen, innerhalb der das Abstimmungsdokument versehen mit einer entsprechenden Stimmabgabe und vereinsmäßiger Fertigung an den Vorstand des ÖCCV schriftlich mittels E-Mail oder Telefax zurück zu senden ist.
- (5) Für den Fall, dass die Stimmabgabe nicht, zu spät, ungültig oder nicht auf dem dafür vorgesehenen Abstimmungsdokument erfolgt, wird die Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zu den jeweiligen Abstimmungspunkten angenommen.
- (6) Bei der Abstimmung auf schriftlichem Weg wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl aller den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.
- (7) Nach Beendigung einer schriftlichen Abstimmung hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern bzw. den betroffenen Referenten das Ergebnis der Abstimmung per E-Mail bekannt zu geben.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs (6) Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und fünf Vizepräsidenten. Ein Vizepräsident übt die Funktion des Schriftführers aus, und ein Vizepräsident die Funktion des Kassiers. Je ein weiterer Vizepräsident übt die Funktion des stellvertretenden Schriftführers bzw. des stellvertretenden Kassiers aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Kooptierung erfolgt auf Dauer der Amtsperiode des ersetzten Mitgliedes. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei (2) Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Für die Funktion des Präsidenten ist jeweils nur eine unmittelbar anschließende Wiederwahl möglich (für eine allfällige spätere Wiederwahl gilt ebenso, dass nur eine unmittelbar anschließende Funktionsperiode möglich ist). Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Den Vorsitz führt der Präsident; bei Verhinderung der älteste anwesende Vizepräsident.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Eine solche Beschlussfassung kann nur vom Präsidenten initiiert werden. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind nur wirksam, wenn die Beschlussvorlage allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wurde, die Beschlussvorlage eine Frist zur Stimmabgabe von mindestens drei Tagen ab Absendung festlegt und alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme innerhalb dieser Frist abgegeben haben. Dabei sind die Versendung der Beschlussvorlage und die Stimmabgabe per E-Mail möglich. Der Präsident informiert nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe alle Vorstandsmitglieder per E-Mail über das Ergebnis der Abstimmung.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben Referenten zu bestellen. Die Bestellung, der Umfang der Funktion, der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstands in den Fragen des jeweiligen Referates und die Dauer der Funktionsperiode sind in der Geschäftsordnung des ÖCCV festzulegen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
 - d) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern,
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes,
 - h) Bestellung und Enthebung von Referenten,
 - i) Bestellung von Auswahlmannschaften,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) Konzeption und Abwicklung der Nachwuchsarbeit,
 - l) Überwachung der Statuten und der Einhaltung von getroffenen Beschlüssen,
 - m) Abwicklung des Wettkampfbetriebs,
 - n) Abänderungen, Außerkraftsetzungen bzw. Ergänzungen des Regelwerks in Ausnahmesituationen, in denen akuter Handlungsbedarf besteht,
 - o) Festlegung von Gebühren und Strafen gemäß der Abgabenordnung des ÖCCV,
 - p) Bestimmung, welche Mitglieder an welchen nationalen oder offiziellen internationalen Wettkämpfen teilnehmen dürfen, sowie
 - q) Festlegung einer Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2) Beschlüsse des Vorstands, welche die folgenden angeführten Angelegenheiten betreffen, werden erst in der darauf folgenden Saison wirksam:
 - a) Änderungen des Regelwerks bezüglich der Kategorien bei Meisterschaften;
 - b) Änderungen des Regelwerks bezüglich der Altersklassen.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Jener Vizepräsident, der die Funktion des Schriftführers ausübt, unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Jener Vizepräsident, der die Funktion des Kassiers ausübt, ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung, die Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses verantwortlich. Er ist für die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zuständig.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten. Den Verband verpflichtende Urkunden und Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers, ausgenommen es wurde eine Bevollmächtigung erteilt, welche in Abweichung von Absatz 6 von allen Vorstandsmitgliedern gezeichnet werden muss.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, müssen von zumindest drei (3) Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind davon unmittelbar zu verständigen.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (8) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten treten an dessen Stelle die Vizepräsidenten. Im Fall der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers treten an deren Stelle ihre Stellvertreter.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Die Generalversammlung wählt zu diesem Zweck zwei (2) Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei (3) Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ des Verbandes – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unmittelbar nach Beendigung der Prüfungshandlungen über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (7) Die Bestimmungen des §12 hinsichtlich Enthebung und Rücktritt von Vorstandsmitgliedern gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (5) Delegierten zusammen. Als Delegierter können Vorstandsmitglieder, ordentliche Mitglieder des ÖCCV, welche an den Streitigkeiten nicht beteiligt sind, und Ehrenmitglieder des ÖCCV bestimmt werden. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zwei (2) Delegierte als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand fordert dann binnen sieben (7) Tagen den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen ebenfalls zwei (2) Delegierte schriftlich namhaft zu machen. Danach bestimmt der Vorstand innerhalb von sieben (7) Tagen den fünften Delegierten als

Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind auf der Website der ÖCCV zu veröffentlichen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Offizielles Organ des ÖCCV

- (1) Das offizielle Organ des ÖCCV sind die „ÖCCV Mitteilungen“. Sie erscheinen grundsätzlich monatlich. In Monaten ohne offizielle Mitteilungen kann das Erscheinen entfallen bzw. können Ausgaben für mehrere Monate in einer Ausgabe zusammengefasst werden.
- (2) Die „ÖCCV Mitteilungen“ werden über die Webseite des Verbandes veröffentlicht.
- (3) Alle darin veröffentlichten Mitteilungen des Verbandes gelten mit dem Datum ihrer Veröffentlichung als bekannt gemacht.

§ 19 Anti-Doping Bestimmungen

- (1) Für den Bundes-Sportfachverband gelten die Bestimmungen des Anti-Doping-Gesetzes 2007 inklusive aller Novellen in der jeweils geltenden Fassung. Subsidiär gelten die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Fachverbandes. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Bundes-Sportfachverbandes verbindlich:
 - a) Es dürfen nur jene Sportler in die höchsten Kader und Nachwuchskader, sowie die höchsten Wettkampfkategorien aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADG 2007 abgegeben haben.
 - b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 18 ADG 2007 erfüllen.
 - c) Es gelten folgende Regelungen des ADG 2007:
 - § 6 (Ersatz der Kosten von Dopingkontrollen)
 - § 8 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen)
 - § 9 (Anordnung von Dopingkontrollen)
 - § 10ff (Durchführung von Dopingkontrollen)
 - § 14 (Analyse der Proben)
 - § 15 (Disziplinarmaßnahmen)
 - § 16ff (Unabhängige Schiedskommission)
 - d) In die Wettkampfbedingungen für Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Schirmherrschaft des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung des ADG 2007 aufzunehmen.
- (2) Im Falle einer positiven Dopingkontrolle oder eines „Missed Tests“ (unentschuldigte Abwesenheit zum Zeitpunkt einer geplanten Dopingkontrolle) sind sämtliche Kosten, welche dem ÖCCV seitens der NADA oder auf Grund von gesetzlichen Grundlagen auferlegt werden, vom Verein des betroffenen Sportlers innerhalb von 14 Tagen ab Anspruchstellung zu ersetzen.
- (3) Die oben genannten Kostenersatzforderungen schließen weiterreichende Schadenersatzforderungen seitens des ÖCCV nicht aus.
- (4) Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung desselben zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Verwendung des Verbandsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.